

Hausarztzentrierte Versorgung § 73 b SGB V

1. **AOK Niedersachsen**

und

2. - **Deutscher Hausärzteverband – Landesverband Braunschweig e.V.**
- **Deutscher Hausärzteverband – Landesverband Niedersachsen e.V.**
- **Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen**

HZV AOK – Vertragsinhalte

- Allgemeines
- Teilnahmemöglichkeit für alle Hausärzte (ohne Kinderärzte – separater Vertrag)
- Einschreibung von Versicherten ab 15 Jahre mit Wohnsitz in Niedersachsen
- Keine besonderen Anforderungen an Praxis (analog der bisherigen 9 €-Verträge)
- Keine Bereinigung der MGV/RLV zu Lasten der Gesamtheit/ des Einzelnen
- Keine Fallzahleinschränkungen durch Zugangserschwerung
- LKK und Deutsche BKK haben analogen Abschluss signalisiert
- Verhandlungen mit anderen Verbänden laufen

HZV AOK – Teilnahmevoraussetzungen

- Genehmigung zur Psychosomatischen Grundversorgung nach Nrn. 35100 und 35110 EBM
 - bzw. Beginn des Qualifikationserwerbs innerhalb eines Jahres nach Teilnahmebeginn an der HZV AOK und Abschluss des Qualifikationserwerbs spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Teilnahmebeginn an der HZV AOK.
- Sprechstundenangebot für Arbeitnehmer (abends bzw. Wochenende) (= keine konkreten Vorgaben. Empfehlung: am Bedarf ausrichten)

HZV AOK – Teilnahmevoraussetzungen

- Vollständige Vorhaltung der in der Teilnahmeerklärung aufgeführten apparativen Mindestausstattung.
 - Akutlabor (= Unter Akutlabor ist die Möglichkeit der Erbringung von mindestens folgenden Leistungen zu verstehen: Urinuntersuchungen und Leukozytenzählung)
 - Qualitätskontrolliertes BZ Messgerät (= CE Zeichen oder sonstiges Prüfsiegel)
- Zustimmung zur Veröffentlichung des Vor- und Zunamens, ggf. Titel, Praxisanschrift einschl. Telefon- und Faxnummer sowie der Praxisöffnungszeiten in den Teilnahmeverzeichnissen zur HZV AOK. (= Die Daten werden z.Z. nur in der „Arztsuche“ auf der Website der KVN genutzt)

HZV AOK – Teilnahmevoraussetzungen

- Praxiszugang für Behinderte (= Die geforderte Sicherstellung des Praxiszugangs für behinderte Patienten ist **nicht** gleichbedeutend mit einem „behindertengerechten Praxiszugang“. Die Erklärung des Arztes, dass er, in welcher Form auch immer, sicherstellt, dass auch Behinderte Zugang zu seiner Praxis finden (z. B. dass Angehörige oder der Taxifahrer den Rollstuhlfahrer in den 1. Stock bringen), ist das für eine Teilnahme ausreichend).
- Wartezeiten (= Die im Vertrag definierte maximale Wartezeit von 30 Minuten bezieht sich nur auf Patienten mit **vorab vereinbarten Terminen**. Selbstverständlich geht auch hier die Behandlung von Notfallpatienten vor. Soweit keine Termine vergeben wurden, gilt diese Vorgabe nicht. Der Arzt ist lediglich verpflichtet, die Patienten über die Dauer der **voraussichtlichen** Wartezeit zu informieren).

HZV AOK – zukünftige Entwicklungen

- Entwicklung zusätzlicher P4P Module (pay for performance) (frühestens ab 01.07.2010 relevant)
- Einbindung in die Praxis-EDV ohne bürokratischen Aufwand
- Weitestgehend automatisierte Abrechnung über KV
- Beobachtung und ggf. Anpassung des Kataloges der besonderen Betreuungspauschalen

HZV AOK – Einschreibung (Ärzte)

- Bezirksstelle ist primärer Ansprechpartner für Ärzte in allen Fragen
- Bearbeitung der Teilnahmeanträge – Alle Anträge müssen vollständig ausgefüllt und arztseitig unterschrieben sein
- Weitere arztseitige Nachweisunterlagen grundsätzlich nicht notwendig

HZV AOK – weitere Informationen

- www.kvn.de
- KVN-Portal (Hausarztvertrag AOK)
- AOKN Internet
- Im März 2010 – Textbeitrag im niedersächsischen Ärzteblatt (Mit Nennung der Kontaktdaten der HZV - Ansprechpartner in den BZ)
- KVN Rundbriefe
- Vortragsfolien und Informationen des Hausarztverbandes